

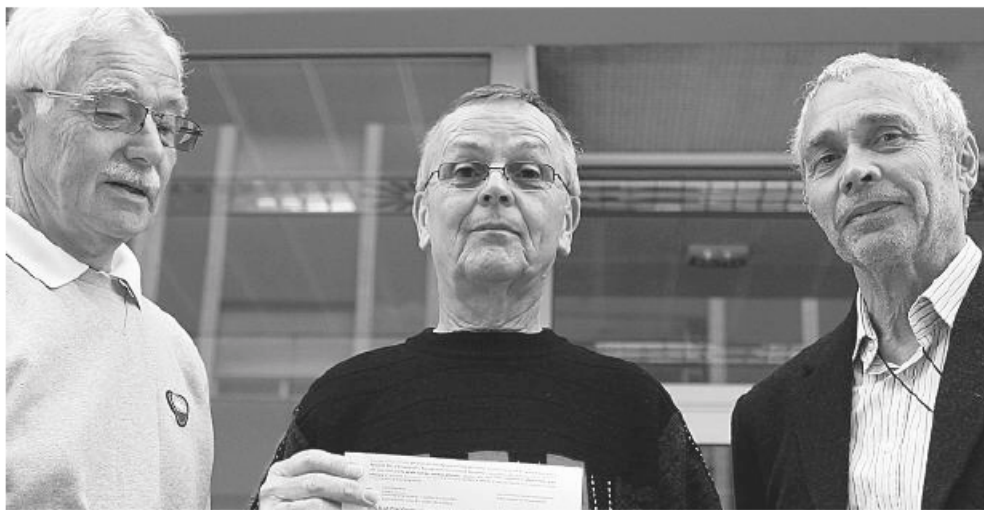
# Verfassungsbeschwerde eingelegt

Seniorennetzwerk Costa Blanca lässt sich durch Absage des BSG nicht entmutigen

**Dénia – ab.** Das Seniorennetzwerk Costa Blanca, das seit 2013 für die Transferierung von Sachleistungen aus der Pflegeversicherung ins europäische Ausland kämpft, hat eine neue Niederlage einstecken müssen. Initiator Klaus Bufe teilte der CBN jetzt mit, das Bundessozialgericht (BSG) habe vor einigen Wochen eine Pflegesachleistung im EU-Ausland abgelehnt.

Nach dem deutschen Pflegeversicherungsgesetz hat ein in Deutschland lebender Pflegebedürftiger einen gesetzlichen Anspruch auf häusliche Pflege. Lebt er hingegen im EU-Ausland, kann er in Begleitung einer Pflegekraft diese Pflegesachleistung nur für sechs Wochen in Anspruch nehmen. Das wollte das Seniorennetzwerk so nicht hinnehmen und reichte 2013 beim Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde ein. Diese wurde aber nicht angenommen. Begründung: Zur Klärung der rechtlichen und tatsächlichen Fragen müssten zunächst die jeweiligen Fachgerichte angerufen werden. Aus diesem Grund folgten ab 2015 verschiedene Gerichtsverfahren vor verschiedenen Sozial- und Landessozialgerichten, die jedoch alle erfolglos blieben.

„Uns blieb damals die Möglichkeit, beim Bundessozialgericht



Seit 2013 kämpfen die Gründer des Seniorennetzwerks um Sachleistungen.

Foto: Archiv

(BSG) eine Nichtzulassungsbeschwerde einzulegen“, erklärt Bufe. „Das haben wir dann auch über den Rechtsanwalt Reimer Spruth gemacht.“ Im Dezember sei eine Absage vom BSG gekommen. „Gegen die haben wir am 19. Dezember wiederum Verfassungsbeschwerde eingelegt“, informiert der Netzwerkinitiator. Wann mit einer Antwort gerechnet werden könne, sei schwer zu sagen. „Das kann ein Jahr, aber auch drei Jahre dauern“, meint Bufe.

Und wie wird es weitergehen? „Jetzt können die Richter nicht mehr ausweichen und müssen eine

Entscheidung fällen“, glaubt Bufe. „Sollte die negativ ausfallen, wäre abhängig von der Begründung zu prüfen, ob wir in letzter Instanz vor den Europäischen Gerichtshof ziehen“, meint der Deutsche und fügt hinzu. „Es gibt ja auch noch den Gerichtshof für Menschenrechte, aber ob das Sinn machen würde, ist fraglich.“

## Macht keinen Sinn

Keinen Sinn macht für den Netzwerker die Begründung des BSG, der sich darauf beruft, dass der Leistungsausschluss von Pflegesachleistungen bei dauerhaftem

Auslandsaufenthalt in erster Linie mangelnden Kontrollmöglichkeiten geschuldet sei und dass im EU-Ausland keine geeigneten Pflegekräfte zur Verfügung stünden. „Dass keine Kontrolle möglich ist, stimmt einfach nicht“, empört sich Bufe. „Das haben wir auch in der Zulassungsbeschwerde sehr genau begründet. Kontrollen seien durch die Beauftragten der Pflegekassen jederzeit möglich.“

Kontakt Seniorennetzwerk  
[www.snwcb.org](http://www.snwcb.org)  
E-Mail:[info@snwcb.org](mailto:info@snwcb.org)